

ERHALTE ICH EINEN WBS?

Hierzu ist folgendes zu beachten:

EINKOMMENSRENZE:

Einkommensgrenzen	1. Förderweg	2. Förderweg
Haushalte mit einer oder zwei Personen		
1 Personen Haushalt	15.850,- €	12.000,- €
2 Personen Haushalt	21.130,- €	15.000,- €
Kinderzuschlag	530,- €	500,- €
Haushalte mit mehr als zwei Personen		
Grundbetrag	19.020,- €	18.000,- €
Mehrbetrag für jede weitere Person, die zum Haushalt gehört (ab der 3. Person)	4.340,- €	4.100,- €
Kinderzuschlag	530,- €	500,- €

ACHTUNG: Bei nicht-öffentlich geförderten Wohnungen (sogenannter II. Förderweg) darf die hierfür gültige Einkommensgrenze um bis zu 60% überschritten werden!

WIE ERMITTELE ICH DIE EINKOMMENSRENZE?

Das **Bruttoeinkommen** der letzten 12 Monate vor Antragstellung ist zu errechnen.

Hiervon wird abgezogen:

- die pauschalen Werbungskosten in Höhe von 920,- € (bei Renten und Unterhaltsleistungen 102,- €), es sei denn, es werden höhere Werbungskosten nachgewiesen
- 10%, wenn Steuern vom Einkommen abgeführt werden
- 10%, wenn Krankenversicherungsbeiträge geleistet werden
- 10%, wenn Rentenversicherungsbeiträge geleistet werden

- **4.500,- €** für jeden Schwerbehinderten mit einem Grad von 100% oder mindestens 80% und häuslicher Pflegebedürftigkeit

Liegt eine **Unterhaltsvereinbarung**, -titel oder ein **Bescheid** vor, so werden die Unterhaltsleistungen bis zu dem **notariell** festgestellten Betrag vom Einkommen abgezogen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so gelten folgende Abzugsbeträge:

- **3.000,- €** für jeweils ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist (z.B. wegen Studiums)
- **6.000,- €** für einen getrennt lebenden Ehegatten